



Aktenzeichen 14-1367.1-2/9-1
Fürth, 21. November 2025

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026

Übermittlung von Bekanntmachungen und Musterstimmzetteln sowie Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik (Landesamt) die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft.

1 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge

Nach § 45 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) übermitteln die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise dem Landesamt unverzüglich die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge. Die Einzelheiten legt das Landesamt fest. Für die Übermittlung der Daten der Bekanntmachung steht das statistikeigene System „Internet-Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) zur Verfügung.

2 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Nach § 51 Abs. 4 GLKrWO übermitteln die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise dem Landesamt unverzüglich die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Einzelheiten legt das Landesamt fest. Für die Übermittlung der Daten der Bekanntmachung steht das System IDEV zur Verfügung.

3 Übersendung von Musterstimmzetteln

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO übermitteln die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik unverzüglich nach Herstellung ein Muster der Stimmzettel; die Einzelheiten legt das Landesamt fest. Die Übermittlung soll als pdf-Datei per E-Mail an wahlen@bayern.de erfolgen.

4 Schnellmeldungen

Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 GLKrWO Schnellmeldungen zu erstatten. Die zu den einzelnen Schnellmeldungen zu übermittelnden Daten samt einer Übersicht der in § 88 GLKrWO vorgesehenen Meldewege ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7, welche im Internetauftritt des Landesamtes unter <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/> abgerufen werden können. Die Meldungen haben jeweils unverzüglich nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen auf schnellstem Wege zu erfolgen; Prüfungen der Meldungsempfänger haben sich auf die ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen zu beschränken. Die Meldungen an das Landesamt für Statistik sollen ausschließlich über die bereitgestellte Webanwendung erfolgen.

5 Meldung der abschließenden Ergebnisse

Die abschließenden Ergebnisse der Wahlen sind jeweils nach § 94 Abs. 1 GLKrWO an das Landesamt zu übermitteln. Die Wahlergebnisse sind unverzüglich im Anschluss an die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses über das System IDEV zu übermitteln.

gez.

Dr. Gößl
Präsident